

Amtsblatt

des

K. u. k. Kreiskommandos in Biłgoraj

№ VII.

ausgegeben und versendet am 15. Juli 1918.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kr.

Nr. 8660/18/V. A.

54.

Errichtung

des kön. poln. Kreisgerichtes in Zamość.

Mit 1. Juni 1918 gelangte in Zamość ein königlich-polnisches Kreisgericht zur Aufstellung, dessen Sprengel die Kreise Biłgoraj, Hrubieszów, Tomaszów und Zamość umfasst.

Alle zur Kompetenz eines Kreisgerichtes gehörenden Anzeigen sind nunmehr an dieses Gericht bezw. an die k. p. Staatsanwaltschaft bei diesem Gerichte zu erstatten.

Nr. 9462/18/V. A.

55.

Wechselstempelgebühren.

Zufolge M. G. G. Vdg. F. A. Nr. 301131 vom 10. Mai 1918 ist bei Wechselsummen über 1000 Rub. die erhöhte Wechselgebühr bis zu 20 Rub. nur mittels Stempelmarken, dagegen über 20 Rub. mittels Stempelmarken oder in Barem zu entrichten.

Bei Entrichtung der Wechselgebühr mittels Stempelmarken sind die Marken links auf der Vorderseite der Blankette anzubringen und sohin die Blankette zwecks Obliterierung der dazu berufenen Stelle vorzulegen. Zur Obliterierung der Stempelmarken sind berechtigt:

a) die Finanzabteilung des Kreiskommandos
b) die k. u. k. Kreiskassa
c) die Notare und Friedensrichter.

Die Obliterierungsklausel hat zu lauten:

„Wechselgebühr per............Rub.........kop. — ....K.........h., mittels Stempelmarken entrichtet". Datum, Stampiglie und Unterschrift.

Die Barentrichtung hat nur bei der Kreiskassa stattfinden.

Wurde eine Wechselurkunde ohne Entrichtung der Wechselgebühren ausgestellt, so kann sich der Besitzer der ungestempelten Urkunde den nachteiligen Folgen des Art. 173 des Stempelgesetzes durch nachträgliche Entrichtung der Gebühr innerhalb 30 Tagen von der Ausstellung der Urkunde, jedenfalls aber vor dem Amtsgebrauche der Urkunde (Art. 119 und 130 des Stempelgesetzes) entziehen.

Nr. 631/18/F. A.

56.

Aufforderung zur Verlage der Bekenntnisse zwecks Bemessung der Repartitionssteuer pro 1918.

Gemäss den Bestimmungen der Art. 483 bis 521 des Gewerbesteuergesetzes vom 8/20 Juni 1898 sind sämtliche Gewerbetreibende, die ein Gewerbezeugnis für eine Handelsunternehmung der I, II oder III. Kategorie sowie jene, die ein Gewerbezeugnis für eine Gewerbeunternehmung der I. bis incl. VI. Kategorie pro 1918 eingelöst haben,

zur Vorlage der Bekenntnisse zwecks Bemessung der repartierten und prozentuellen Steuer vom Gewinne verpflichtet.

Im Sinne des Art. 492 des obzitierten Gesetzes sind diese Bekenntnisse pro 1918 auf den vorgeschriebenen Drucksorten, die bei der Finanzabteilung des Kreiskommandos Biłgoraj unentgeltlich ausgefolgt werden, spätestens bis Ende Juli 1918 dem Kreiskommando vorzulegen.

Im Falle der Nichteinbringung der Bekenntnisse in obbezeichneter Frist, werden die Schuldtragenden mit einer Geldstrafe bis 100 Rubel geahndet werden.

Nähere Weisungen bezüglich der Verfassung des Bekenntnisses sind auf den diesbezüglichen Drucksorten ersichtlich.

Biłgoraj, am 28. Juni 1918.

Der k. u. k. Kreiskommandant beurlaubt:

Carapet

Oberstlt. m. p.

